

eine definitive Schuldanerkenntnis gesehen werden müsse, während die Instruktionen als „ostensible“ Dokumente ebenfalls zur Vorlage bei der Kurie gedacht gewesen seien. Der Vf. trägt — in Auseinandersetzung vor allem mit der umfassenden Arbeit von H. O. Schwöbel (vgl. DA 25, 28 f.) — seine Thesen zwar mit ausgesprochenem Scharfsinn und mit Nachdruck vor, doch scheinen sie mir nicht ausreichend belegt. Der Vf. übersieht, daß die Prozesse Ludwigs auch zu ihrer Zeit ein Sonderfall waren. Methodisch einleuchtend zieht er zur Klärung des Charakters und der Bedeutung einzelner Aktenstücke die teilweise ungedruckte Überlieferung weiterer zeitnaher Vorgänge sowie die prozeßrechtlichen Traktate des 13. Jh. heran; daß aber die Juristen die prozessuale und erst recht faktische Situation durchaus verschieden bewerten, wird nur allzu leicht unterschlagen. Der Vf. klammert zudem ausdrücklich jede politische Analyse aus, die aber für ein Verständnis des Verlaufs der Verfahren gewiß unentbehrlich bleibt. Nicht jedes Argument des Vf. kann die Beweislast tragen, die ihm zugemutet wird; so ist etwa „perorare“ nicht mit „Bußsalmen verrichten“, sondern mit „seine Rede beenden“ zu übersetzen, so daß die für das Verfahren fundamentalen Konsequenzen von Schütz (vgl. S. 83 mit Anm. 209 u. 141 Anm. 31) sich als Irrtum erweisen. Das sehr einseitig skizzierte Alternativprogramm der Streitschrift „Quoniam scriptura“ darf nicht für „die“ Minoritenposition schlechthin genommen werden (vgl. S. 268 ff.), es vertritt eine Position, die in einen ganz konkreten Zusammenhang gehört. Die Einwände gegen die Bewertung einzelner Argumente und Parallelen müßten an sich keine grundsätzliche Kritik bedeuten, treffen aber hier die Gesamtinterpretation, da der Vf. aus einzelnen Beobachtungen weitreichende Schlüsse zu ziehen pflegt, die zur Grundlage weiterer Hypothesen gemacht werden. Das neue Bild, das Schütz vom Prozeßverlauf entwirft, kann daher nicht als gesichert gelten. Der Wert der Studie liegt in der Fülle des Vergleichsmaterials und zahlreichen scharfsinnigen Einzelbeobachtungen. — Im Anhang (S. 313–24) ist eine Absolutionsurkunde für die Malatesta in Rimini (1343 Juli 15) ediert, aus der sich der Verlauf des gegen sie von der Kurie geführten Prozesses ergibt. Ein im allgemeinen zuverlässiges Register erschließt den Band.

Jürgen Miethke

Daniel Williman, *Memoranda and Sermons of Etienne Aubert (Innocent VI) as Bishop (1338–1341)*, *Mediaeval Studies* 37 (1975) S. 7–41, beschreibt und ediert ein bislang unbeachtetes, im Vatikanischen Archiv (*Collectoriae* 220) verwahrtes Büchlein, in das der spätere Papst während seines bischöflichen Wirkens in Noyon und Clermont offenbar mit eigener Hand persönliche Aufzeichnungen (über Bücher, Hausrat, Geldbeträge u. ä.) sowie Entwürfe für Predigten und Ansprachen eintrug. Die zahlreich erwähnten Personennamen aus der engeren Umgebung des Bischofs bieten manchen Aufschluß über die Limousiner Partei an der avignonesischen Kurie. R. S.

Katherine Walsh, *Archbishop Fitzralph and the Friars at the Papal Court in Avignon 1357–60*, *Traditio* 31 (1975) S. 223–245, beschreibt anhand der in der Hs. Cambridge, Sidney Sussex College 64 überlieferten Prozeßprotokolle die Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Richard Fitzralph von Armagh († 1360) und den Bettelorden über deren Rechte in der Pfarrseelsorge. Die Verhandlungen in Avignon endeten mit einer Niederlage des Erzbischofs — es blieb beim Status quo —, wozu die mangelnde Unterstützung durch den englischen Episkopat und den englischen König beitrugen. D. J.

Donald Sullivan, *Nicholas of Cusa as Reformer: The Papal Legation to the Germanies 1451–1452*, *Mediaeval Studies* 37 (1975) S. 382–428, beurteilt